

Bedingungen mietweiser Überlassung

Mietbeginn

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Bereitstellung für den Mieter oder dessen Frachtführer.

Mietpreis

Der Mietpreis versteht sich ohne Gestellung von Betriebsstoffen, Personal und Transport bei Hin- oder Rücklieferung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, und ist sofort nach Rechnungserhalt in bar und ohne Abzüge zu bezahlen. Bei der Berechnung der Miete werden 8 Arbeitsstunden pro Tag zugrunde gelegt. Überstunden werden anteilig zur zugrunde gelegten Miete verrechnet und sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben. Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn der zugrunde gelegte Zeitraum nicht voll ausgenutzt wird.

Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungsgemäßem Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber Transportkosten bis zum Sitz des Vermieters zu tragen.

Haftung und Mängelrüge

Eventuelle Be- und Entladevorgänge, sowie die Hin- und/oder Rückführung des Gerätes gehen auf Kosten und Gefahr des Mieters. Für Schäden die durch die Verwendung des Gerätes entstehen, wird keine Haftung übernommen. Dem Mieter steht es frei, diese rechtzeitig vor der Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter. Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abholung des Geräts, dem Vermieter eine schriftliche Mängelrüge zugegangen ist. Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere wegen Folgeschäden (z. B. durch Ölverlust, zu geringe Leistung, Stillstandzeiten), sind ausgeschlossen.

Rückholung bei Zahlungsrückstand

Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Kalendertage nach Rechnungserhalt im Rückstand oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu diesem und dessen Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

Der Mieter tritt mit Beginn der Miete Ansprüche gegen Dritte, in deren Interesse oder Auftrag das Gerät verwendet wird, an uns ab.

Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

Das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung und Beschädigung in jeder Weise zu schützen und dieses außerhalb der Arbeitszeit an einem ausreichend bewachten Platz abzustellen.

Für sach- und fachgerechte Wartung, Pflege und Bedienung des Gerätes Sorge zu tragen, insbesondere:

Bei Mieten von mehr als eintägiger Dauer die **Abschmierarbeiten** vorzunehmen und **regelmäßige Ölstandskontrollen** durchzuführen.

Bei Mieten von mehr als einwöchiger Dauer einen eventuell fälligen Motorölwechsel (siehe Aufkleber) unter Übernahme der hierbei auftretenden Kosten durchzuführen oder dessen Durchführung zu veranlassen.

Bei Mieten von mehr als 2-monatiger Dauer, einen während der Mietzeit **fällig werdenden Kundendienst dem Vermieter zu melden** und diesem Gelegenheit zur kostenpflichtigen Durchführung desselben zu geben.

Entstandene Beschädigungen und Mängel an dem Mietgerät unverzüglich beim Vermieter zu melden.

Das Gerät in **gereinigtem Zustand** zurückzuliefern.

Der Vermieter hat das Recht, die Mietsache jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Rücklieferung des Gerätes

Der Mieter hat das Gerät in betriebsfähigem und gereinigtem Zustand spätestens bis 8.00 Uhr an dem, dem letzten Miettag folgenden Tag zurückzuliefern. Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm obliegende Pflicht zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten.

Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

Das Mietentgelt ist bis zum Wertersatz weiter zu entrichten.

Verletzung der Unterhaltungspflicht

Für vom Mieter zu vertretende Beschädigungen und Mängel, ist dieser zur vollen Übernahme der Instandsetzungskosten einschließlich der hierfür benötigten Ersatzteile verpflichtet. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten, wird der Mietzeit voll hinzugerechnet. Der Ansatz einer Wertminderung bleibt vorbehalten. Reinigungskosten werden ebenfalls zu unseren Montagesätzen berechnet.

Bei nicht reparablen Reifenschäden trägt der Mieter die Kosten des zu ersetzenden Reifens zu dem von Hundersatz, der als Wert für den beschädigten Reifen vor der Beschädigung von einem unabhängigen Reifenfachbetrieb festgestellt wird, jedoch mindestens 50 %. Die Montagekosten sind in vollem Umfang zu übernehmen.

Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist diesem mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die ordnungsgemäße Rücklieferung gilt als vom Vermieter erst als anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort der Mieter schriftlich auf Mängel hingewiesen worden ist.

Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

Der Mieter darf, falls nichts anderes vereinbart ist, das Gerät einem Dritten weder weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte an dem Gerät einräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmung, so ist er verpflichtet dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem hieraus entsteht.

Kündigung

Der Mietvertrag ist während der vereinbarten Mindestmietzeit grundsätzlich unkündbar. Überschreitet die Mietdauer die angegebene Mietzeit, so kann der Vertrag durch beide Partner unter Einhaltung einer Frist von 2 Werktagen gekündigt werden.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn der Vermieter gegen die ihm obliegenden Unterhaltungspflichten nach 5. verstößt, oder wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Kriterien mindert.

Versicherung

Das Gerät ist vom Mieter, falls nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, während der Mietdauer gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Maschinenbruch mit der Maßgabe zu versichern, daß uns die Rechte aus den Versicherungen zustehen.

Sonstige Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit vom Vermieter bestrittenen Geldforderungen stehen dem Mieter nicht zu.

Erfüllungsort und Gerichtsstand- auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß ist Reutlingen, falls der Mieter Kaufmann ist.